



Juli 2017

# Checkliste

## für den Erläuternden Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

### Formale Anforderungen

#### Aufbau

Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV sollte eine logische Gliederung und klare Struktur aufweisen. Ein Inhaltsverzeichnis, das als erster Überblick dient, ist wichtig. Der Umfang des Erläuternden Berichts nach Art. 47 RPV ist auf das Wesentliche zu beschränken, indem die relevanten Themen zu Beginn ermittelt und in einer Gesamtschau beleuchtet werden. Zentral ist es, fundierte Interessenabwägungen zu formulieren (vgl. Art. 3 RPV). Die Gestaltung des Berichtes sollte ansprechend und lesbar sein. Eine einfache und verständliche Sprache sowie gute Erläuterungen der Fachausdrücke und Abkürzungen sind vor allem für Laien wichtig.

Art. 3 RPV - Interessenabwägung

- <sup>1</sup> Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie: a. die betroffenen Interessen ermitteln;  
b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen  
Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;  
c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen. <sup>2</sup> Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

#### Unterlagen

In der Regel handelt es sich bei den im Zusammenhang mit Planungen notwendigen Dokumenten um einen Plan (Zonenplan oder Situationsplan), Vorschriften (Bau- und Zonenordnung / Bestimmungen der Sondernutzungsplanung) sowie den Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV. Alle massgeblichen Unterlagen (Pläne, Vorschriften sowie das Deckblatt des Dossiers) sind von den Grundeigentümern und der Gemeinde zu unterschreiben. Zusätzlich ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk (Baudirektion des Kantons Zürich) offen zu lassen. Beilagen können Fachberichte (z.B. Lärmschutzgutachten, Abklärungen betreffend Gewässerschutz, Gutachten zur Schutzwürdigkeit von Objekten etc.) aber auch ein bereits erarbeitetes Richtprojekt sein. Sie können dem Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV als Anhang beigelegt werden. Die Unterlagen sind in einem Dossier zusammenzufassen, welches ein Format aufweisen soll, das gut benutzt und archiviert werden kann (in der Regel A4).

#### Zweck

Dem Bericht nach Art. 47 RPV kommt ein grosser Stellenwert zu. In Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben nach Art. 47 RPV dient er insbesondere dazu, zu



erläutern, wie die Sicherstellung der in § 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) gestellten Anforderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Planungen erfolgt.

#### Art. 47 RPV - Berichterstattung

- <sup>3</sup> Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.
- <sup>4</sup> Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

#### § 5 PBG - Genehmigungen

- <sup>5</sup> Bei der Genehmigung von Erlassen, Verfügungen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.

## Inhalt

### Anlass

Die Gründe, wieso eine Planung ausgelöst wird, sind zu nennen. Dazu gehören z.B. geänderte Verhältnisse, das Erreichen des Planungshorizonts, Gebietsentwicklungen oder Umstrukturierungen, aber auch grössere Bauvorhaben, welche prägende Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung aufweisen.

### Gegenstand

Sowohl der Planungsgegenstand bzw. das Vorhaben (z.B. Ortsplanung, Zentrumsplanung, Innenentwicklungsstrategie oder Wohnüberbauungen, Hochhäuser, Einkaufszentren aber auch Schulen, Sportanlagen und Museen), wofür die Planung vorgesehen ist als auch das Planungsinstrument (z.B. Nutzungs- oder Sondernutzungsplan) und die Art und Weise wie dieses zur Anwendung kommt (Gesamt- oder Teilrevision sowie Erlass, Änderung oder Aufhebung), müssen benannt werden.

### Zielsetzungen

Die Ziele, die mit der Planung verfolgt werden, sind klar verständlich und nachvollziehbar zu formulieren. Denkbare Ziele sind z.B. das Zulassen von spezifischen Nutzweisen, das Erhöhen der baulichen Dichte in einem bestimmten Gebiet, die Sicherstellung einer sehr guten städtebaulichen Eingliederung oder einer hohen gestalterischen Qualität sowie energetische Massnahmen wie die Förderung der erneuerbaren Energien.



### **Planungsablauf**

Die einzelnen Schritte der Planung, wie z.B. das Erarbeiten der Unterlagen, die Vorprüfung und die Genehmigung der Vorlage etc. sind aufzuzeigen und in einem zeitlichen Rahmen realistisch festzulegen. Vorabklärungen im Vorfeld können in der Regel ein Verfahren beschleunigen. Knappe Termine können in den meisten Fällen nicht eingehalten werden, da immer mit Unerwartetem zu rechnen ist.

### **Anhörung und öffentliche Auflage**

Die nichtberücksichtigten Einwendungen aus der Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG sind mit der Begründung der Ablehnung auszuführen. Je nach Umfang und Relevanz sind die Einwendungen in einem separaten Dokument, dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, zu behandeln.

§ 7 PBG – Anhörung und öffentliche Auflage

- <sup>1</sup> Bei der Aufstellung und Änderung der Richt- und Nutzungsplanung sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören.
- <sup>2</sup> Die Pläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern.
- <sup>3</sup> Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.
- <sup>4</sup> Hernach stehen die Pläne und die Stellungnahme zu den nichtberücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.

## **Raumplanungsrecht: Grundlegendes**

Einleitend ist im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV allen Rechtssätzen Beachtung zu schenken, die vom Gesetzgeber als Raumplanungsrecht bezeichnet worden sind. Im Vordergrund stehen gestützt auf den Verfassungsartikel Art. 75 BV, das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) samt zugehöriger Verordnung (RPV), das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) samt zugehörigen Verordnungen sowie die jeweiligen kommunalen Erlasse (u.a. Bau- und Zonenordnung, BZO).

### **Planungsrechtlicher Kontext**

Die Beschreibung des planungsrechtlichen Kontexts dient dem besseren Verständnis und der angemessenen Einordnung des Planungsvorhabens. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die angestrebten Ziele und vorgesehenen Massnahmen zweckmässig und mit den übergeordneten Planungen und Gesetzen vereinbar sind (vgl. planerischer Stufenbau gemäss § 16 PBG). Es sind die bestehenden Verhältnisse vor Ort und die gesetzlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen zu nennen. D.h. übergeordnete Vorgaben wie z.B. die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die kantonalen, regionalen und kommunalen Richtpläne sind stufengerecht zu berücksichtigen.

§ 16 PBG – Verbindlichkeit der Planungen (planerischer Stufenbau)

---

<sup>1</sup> Die Planungen unterer Stufe haben denjenigen der obern Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen.

<sup>2</sup> Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind.



## **Massgeschneiderte und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen (Siedlungsqualität)**

Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV zeigt auf, inwiefern mit der Planung ein Beitrag zugunsten kompakter Siedlungen von hoher (Wohn-)Qualität sowie angemessener Freiraumversorgung geleistet wird und wie dabei die Wahrung des baukulturellen Erbes gewährleistet und die hinreichende Versorgung mit Einrichtungen im öffentlichen Interesse sichergestellt werden. Der Begriff Siedlungsqualität umfasst nicht nur die gestalterische Qualität der Bauten, Anlagen sowie der Aussenräume, sondern auch Themen wie z.B. Wohnhygiene, Behindertengerechtigkeit, Sicherheit, Einkaufsmöglichkeiten, Immissionen, etc.. § 71 PBG bezieht sich zwar primär auf Arealüberbauungen, er weist aber vor allem im Zusammenhang mit der gestalterischen Qualität auf wichtige Punkte hin, die generell Berücksichtigung finden sollen.

§ 71 PBG:

- <sup>1</sup> Die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sein.
- <sup>2</sup> Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Merkmale zu beachten: Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung; kubische Gliederung und architektonischer Ausdruck der Gebäude; Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Freiflächen; Wohnlichkeit und Wohnhygiene; Versorgungs- und Entsorgungslösung; Art und Grad der Ausrüstung.

Aussenräume dienen der Erholung und der Freizeit. Sie können zentral in einem Quartier liegen oder es als Grüngürtel umschliessen. Geschützte Aussenräume wie z.B. Innenhöfe sind für Familien mit Kindern vorzusehen. Zusammen mit Läden und Strassencafés fördern hochwertige Aussenräume entlang Strassen das urbane Leben („sehen und gesehen werden“). Es ist immer darauf zu achten, dass die Aussenräume einen menschlichen Massstab aufweisen. Überdimensionierte Aussenräume wirken oft leer, auch wenn sich zahlenmässig viele Menschen auf ihnen bewegen.

### **Abstimmung von Siedlung und Verkehr**

In der Berichterstattung ist auszuführen, inwieweit das vorgesehene funktionale Nutzungsgefüge, sprich die Zuordnung der Nutzweisen wie z.B. Wohnen, Arbeiten, Versorgung zueinander, mit den vorhandenen und kurz- bis mittelfristig herstellbaren Infrastrukturkapazitäten sowie den Erschliessungsgütern des öffentlichen Verkehrs (ÖV) abgestimmt ist. Dazu gehören auch Überlegungen zum Modal Split d.h. zur Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel.

### **Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven**

Im Rahmen der horizontalen wie vertikalen Gesamtschau bzw. hinsichtlich der geforderten Innenentwicklungsstrategie auf kommunaler Ebene ist darzulegen, welche Ausbaupotenziale (innere Nutzungsreserven) und Baulandreserven (unbebaute Bauzonen) bestehen und mit welchen Massnahmen diese verfügbar gemacht bzw. ihrem Bestimmungszweck zugeführt werden können. Ferner ist zu begründen, inwiefern die vorgesehene Zonierung angemessen zur vorhandenen Lage ist. Vor allem bei grösseren, städtebaulich relevanten Umstrukturierungen oder Bauvorhaben macht eine Etappierung Sinn. Die Etappierung sollte sich mit Fragen bezüglich prioritär zu erstellender Nutzungen, wie z.B. Läden zur Versorgung eines Quartiers, aber auch dem Baustellenlärm bzw. Baustellenzufahrten beschäftigen. Eine



ungenügend geplante Etappierung kann unter Umständen zu unbefriedigenden Zwischenständen, einer hohen Mieterfluktuation und im schlimmsten Falle auch zu sozialen Problemen in einem in Entstehung befindlichen Quartier führen.

### **Überkommunal abgestimmte Siedlungskapazität**

Die Siedlungskapazität muss unter Berücksichtigung der inneren Reserven auf jenen Bedarf ausgerichtet werden, der den übergeordneten Vorgaben, wie sie z.B. gemäss RPG oder ROK-ZH bzw. Regio-ROK vorgesehen sind, entspricht (vgl. Leitfaden „Die Siedlungsentwicklung nach innen umsetzen“).

### **Erschliessung**

Die Erschliessung sollte eine optimale Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für Bewohner oder Beschäftigte eines Quartiers ermöglichen. Der Langsamverkehr (Fussgänger und Velofahrer) ist besonders zu berücksichtigen. Ein Anschluss an den ÖV ist erwünscht. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) sollte ermöglicht werden, ohne dass er störend in Erscheinung tritt.

### **Natur und Heimatschutz**

Die Archäologie, die Denkmalpflege, der Ortsbildschutz sowie der Landschafts- und Naturschutz dienen dazu, das historische Erbe sowie erhaltenswerte Landschaften auch für kommende Generationen zu erhalten. Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen sind vermehrt der Ortsbildschutz und die Denkmalpflege gefordert. Bei historischen Bauten handelt es sich oft um identitätsstiftende Objekte, welche einem Ort seinen spezifischen Charakter verleihen und wichtig für die Bewohner sind. Im PBG werden im § 203 Abs. 1 die Schutzobjekte aufgeführt. Abs. 2 weist auf die für den Schutz notwendigen und für die Planungen wichtigen Inventare hin.

§ 203 PBG:

- <sup>1</sup> Schutzobjekte sind:
  - a. im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung;
  - b. Aussichtslagen und Aussichtspunkte;
  - c. Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
  - d. vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsbundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
  - e. Naturdenkmäler und Heilquellen;
  - f. wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
  - g. seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.
- <sup>2</sup> Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare. Die Inventare stehen bei den Gemeindeverwaltungen am Ort der gelegenen Sache, die überkommunalen überdies bei der zuständigen Direktion, zur Einsichtnahme offen.

### **Wirtschaftliche Auswirkungen**

Planungen lösen Kosten aus, die durch die öffentliche Hand oder Private Investoren getragen werden müssen (Stichwort „Sprungkosten“ für die öffentliche Hand). Daher ist es wichtig, dass den mit einer Planung verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen



bzw. der Wirtschaftlichkeit generell Rechnung getragen wird. Nur so ist es möglich, dass Planungen letztlich auch umgesetzt und realisiert werden.

## Raumplanungsrecht: Weitere Gesetze und Normen

*In Ergänzung zum Raumplanungsrecht im engeren Sinne sind weitere Gesetze sowie Normen, die in ihrer Anwendung räumliche Auswirkungen zeitigen, für den Erläuternden Bericht nach Art. 47 beizuziehen. Dazu zählen u.a. das Umweltschutzrecht, das Gewässerschutzrecht, das Forstpolizeirecht, das Natur- und Heimatschutzrecht oder das Verkehrsrecht.*

### **Lärm**

Stark befahrene Strassen, Industriebetriebe, Flugplätze aber auch Schiessanlagen sind Lärmquellen und werden als störend empfunden. Übermässige und andauernde Lärmbelastung kann sich zudem negativ auf die Gesundheit auswirken. Lärm kann Boden- und Liegenschaftspreise aber auch die soziale Zusammensetzung der betroffenen Bevölkerung beeinflussen. Falls Lärmquellen vorhanden sind, ist auf diese im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV hinzuweisen sowie darzulegen, wie damit umgegangen wird.

### **Luft**

Industriebetriebe, Feuerungsanlagen aber auch der Verkehr erzeugen Schadstoffe, welche die Luft belasten können. Bei Planungen soll generell darauf hingewirkt werden, dass die Schadstoffbelastung nicht zunimmt und Energie rationeller genutzt wird. Eine wichtige Massnahme ist, die Siedlungsentwicklung auf die Erschliessung durch den ÖV abzustimmen. Die entsprechenden Quellen sind anzugeben und Schutzmassnahmen zu bestimmen.

### **Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Als unerwünschtes Nebenprodukt der Stromnutzung tritt die NIS bei Eisenbahnanlagen sowie Stromleitungen auf und dient bei Sendeanlagen sowie Mobiltelefonen als Transportmittel für die Informationsübertragung. Sie muss entsprechende Grenzwerte einhalten. In der Planung sind daher bestehende sowie zukünftige Frei- und SBB-Fahrleitungen zu berücksichtigen. Informationen zu zukünftigen Anlagen findet man in den Konzepten und Sachplänen des Bundes oder im kantonalen Richtplan.

### **Energie**

Der Energiebedarf ist mit geeigneten Massnahmen zu optimieren, so dass der Verbrauch reduziert wird. Die Energiequellen wie z.B. Heizsysteme sind zu optimieren und die nichterneuerbaren Energien sind durch erneuerbare zu ersetzen. Standards, wie z.B. Minergie, können dabei behilflich sein.



### **Störfallvorsorge**

Gefährlichen Stoffe können im Ereignisfall schwere Schäden an Bevölkerung und Umwelt verursachen. Die Störfallvorsorge hat zum Ziel, die Umgebung von störfallrelevanten Betrieben und Transportwegen vor solchen Schäden zu schützen. Siedlungsentwicklung in der Umgebung von Anlagen mit Störfallrisiken (im sog. Konsultationsbereich) kann zu Konflikten zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen führen, was eine Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge erforderlich macht. Grundsätzlich sind vorgesehene Nutzungen im Konsultationsbereich so zu gestalten, dass das Störfallrisiko für die Bevölkerung möglichst gering gehalten wird.

### **Abfälle**

Bei Planungen sind die Abfallmengen und die Entsorgungswege zu berücksichtigen. Containerstandorte oder Sammelstellen für recycelbare Abfälle können ausgewiesen werden. Die für eine funktionierende Abfallbewirtschaftung benötigten Verwertungsanlagen und Deponien haben Auswirkungen auf die direkte Umgebung, indem sie Lärm und störende Gerüche verursachen oder optisch störend in Erscheinung treten. Durch geeignete raumplanerische Massnahmen können diese negativen Aspekte vermindert oder gar vermieden werden.

### **Belastete Standorte**

In der Vergangenheit wurde häufig sorglos mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen. Wo solche Stoffe in den Boden oder den Untergrund gelangten, belasten sie heute die Umwelt und können eine Bedrohung für die Gesundheit bilden.

### **Neobiota**

Einige der in die Schweiz eingeführten Tier- und Pflanzenarten breiten sich rasch aus und können heimische Arten verdrängen. Zudem gibt es verschiedene Problempflanzen, welche die Infrastruktur beschädigen oder gesundheitliche Probleme verursachen können. Für eine erfolgreiche Bekämpfung gilt es Prioritäten zu setzen und langfristig zu planen. Es wird empfohlen, ein Konzept zum Umgang mit Neobiota zu erarbeiten.

### **Boden**

Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Er hat eine wichtige Regelfunktion für die natürlichen Kreisläufe und ist eine unvermehrte Ressource. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist vorsorglich und langfristig zu erhalten. Baulich Eingriffe in Böden sind zu minimieren, auf landwirtschaftlich produktiven Flächen sind sie zu vermeiden. Sie sind auf bereits durch den Menschen veränderte Böden zu beschränken. Fruchtfolgefleichen sind zu erhalten.

### **Natur und Landschaft**

Bautätigkeit, Erholungsnutzung und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung beeinträchtigen die Vielfalt der Lebensräume und führen zu einem Verlust der Artenvielfalt einheimischer Pflanzen und Tiere. Nationale und überkommunale Inventare dienen dazu, dass bei Planungen Schutzobjekte berücksichtigt werden. So können Freihaltezonen einen Wichtigen Beitrag zum Schutz der Natur und der Landschaft leisten. In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb der Siedlung ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen, so z.B. durch naturnahe und



standortgerechte Vegetation oder durch Flachdachbegrünungen mit einheimischen Pflanzen.

### **Wald**

Wälder sind wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. In der Planung ermöglichen Waldabstandslinien den Schutz dieser Lebensräume. Sie schützen aber auch den Menschen sowie seine bauliche Umgebung vor Schattenwurf und herabfallenden Ästen. Oberirdische Gebäude dürfen die Waldabstandslinie nicht überschreiten.

### **Wassernutzung / Gewässerschutz**

Die Themen der Wassernutzung und Gewässerschutz beinhalten den Umgang mit der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Entwässerung, dem Gewässer- und Grundwasserschutz, dem Gewässerraum sowie dem Bauen im Grundwasser. Durch die vielfältige Nutzung, so z.B. als Trink- bzw. Brauchwasser aber auch als Erholungsraum, sind die Gewässer einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. Die natürliche Ressource Wasser muss geschützt werden, damit sie als elementare Lebensgrundlage langfristig gesichert wird.

### **Hochwasserschutz**

Hochwasser sind für viele Gemeinden wiederkehrende Ereignisse mit teilweise grosser Schadenfolge. Durch eine angepasste Nutzung sowie durch einen sachgerechten Unterhalt des Gewässerraumes wird der Schutz vor Hochwasser langfristig gesichert. Schutzbauten gegen Hochwasser oder Massnahmen am Objekt selbst, sind in Gebieten notwendig, in welchen die vorgängig genannten Massnahmen keinen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten können. Für die Bestimmungen der entsprechenden Gebiete sind Gefahrenkarten wichtig.

*Als Vertiefung in die oben erwähnten Themen ist der „Vollzugsschlüssel Umwelt“ der Baudirektion dienlich (<http://www.umweltschutz.zh.ch> -> Vollzugsschlüssel Umwelt). Hier findet man zu den jeweiligen Themen die rechtlichen Grundlagen sowie Verweise auf Kontaktstellen, Publikationen und Links.*